

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Fernwärme
(AVBFernwärmeV)



Gültig ab 01. Januar 2007



1. Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- 1.1 Der Kunde zahlt bei Anschluss seines Gebäudes an die Fernwärme-Verteilungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N) oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2 In Bereichen, in denen eine Fernwärmesatzung, gesonderte Vereinbarungen mit dem Bauträger oder der Stadt Heidelberg bestehen, wird der Baukostenzuschuss entsprechend der Festlegung in der Fernwärmesatzung oder den gesonderten Vereinbarungen berechnet.
- 1.3 Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 01.04.1980 begonnen wurde oder wird, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 AVBFernwärmeV berechnet.
- 1.4 Bei Anschlüssen und Verstärkungen in einem Gebiet, mit dessen Erschließung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde und in dem Grundstücke durch ausreichende Versorgungsleitungen erschlossen sind, wird ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV wie folgt berechnet:

bei Anlagen bis max. 20 kW, pauschal

ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*)
1.520,00 EUR	1.808,80 EUR

bei Anlagen größer 20 kW, spezif. je kW

ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*)
76,00 EUR	90,44 EUR

Der Anschlusswert wird nach den einschlägigen DIN-Regeln errechnet. Der berechnete Zuschuss bezieht sich auf die Vorhalteleistung.

Bei Heizungsanlagen, bei denen der raumluftechnische Anteil überwiegt und bei Wassererwärmungsanlagen wird je nach Schaltung der Heizkreise der Anschlusswert festgelegt.

- 1.5 Außerhalb von Gebieten, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, gilt:

Der Kunde zahlt für den Anschluss eines solchen Grundstückes einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die SWH-N kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

- 1.6 Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss zu zahlen.

* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 19%,

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- 2.1 Der Kunde erstattet der SWH-N die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, gerechnet von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperreinrichtung und für die Übergabestation.
- 2.2 Der Hausanschluss endet mit der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Sie wird unter Beachtung FW-hausanschlussspezifischer Belange unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude (ggf. Garage, Übergabebauwerk etc.) oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz installiert.
- 2.3 Für die Unterbringung der Übergabestation mit z. B. Druckregelanlage, Messeinrichtungen, Mengen- und Differenzdruckregler etc. stellt der Kunde der SWH-N in unmittelbarer Nähe der Hausanschlusseinführung in das Gebäude oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz unentgeltlich einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- 2.4 Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand berechnet. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.
- 2.5 Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederschließen der Mauer in der Regel vom Kunden selbst nach Angaben der SWH-N auszuführen.
- 2.6 Bei Anschlüssen, bei denen aufgrund der Anschlusssituation ein besonderes Verlegeverfahren für den Hausanschluss angewendet werden muss (z. B. Haubenkanal, Plattenkanal oder Verlegung in Stahlschutzrohr) werden die Kosten hierfür ebenfalls nach Aufwand berechnet.
- 2.7 Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- 2.8 Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Setzen des Wärmezählers und Einstellung der Heizwassermenge vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- 3.2 Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung der Hausanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

4. Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den vorstehend angeführten Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, werden die Sätze den veränderten Kosten angepasst. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.